

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/36b10413-a53a-3efe-89e8-1f77901fc80f

Bibliografie

Titel Bedarfsgegenständeverordnung

Redaktionelle Abkürzung BGV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2125-40-46

§ 9 BGV - Warnhinweise

In <u>Anlage 7</u> aufgeführte Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die dort aufgeführten Warnhinweise an der dort genannten Stelle unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angegeben sind.

